
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 08.03.2023

Seite 125

Nr. 21

**Dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für das Modul
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ)
im Bachelorstudiengang
mit der Lehramtsoption Grundschulen,
mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen,
mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen und
mit der Lehramtsoption Berufskollegs
an der Universität Duisburg-Essen
vom 07. März 2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung für das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ) im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen, mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen und mit der Lehramtsoption Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen vom 07.01.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 3 / Nr. 2), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 22.10.2019 (Verkündungsblatt Jg. 17, 2019 S. 647 / Nr. 113), wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut „im Modul Deutsch“ wird durchgängig ersetzt durch den Wortlaut „im Bereich Deutsch“.
2. Der Wortlaut „(DaZ)“ wird durchgängig ersetzt durch den Wortlaut „(DSSZ)“.
3. In der Inhaltsübersicht wird nach dem Wortlaut „Lehr- und Lernformen“ der Wortlaut „(aufgehoben)“ angefügt.
4. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut „Zugangsvoraussetzungen und“ wird gestrichen.
 - b) Der Wortlaut „mit Lehramtsoption „Grundschule““ wird ersetzt durch den Wortlaut „mit den Lehramtsoptionen „Grundschulen““.
5. Unter § 3 wird der gesamte Wortlaut ersetzt durch den Wortlaut „(aufgehoben)“.
6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Neben der Modulprüfung sind Studienleistungen zu erbringen. Sie dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können nach Maßgabe des Studienplans Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung oder in Ausnahmefällen Voraussetzung für den Abschluss des Moduls sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschreiben. Die Regelung zur Anmeldung und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung von Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnote unberücksichtigt.“
7. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die oder der Studierende kann sich im Falle einer Klausurprüfung nach der ersten oder letzten Wiederholung der Prüfung vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im selben Prüfungszeitraum einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; dies gilt nicht, sofern die Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) aufgrund eines Täuschungsversuches erfolgte. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 16 Abs. 1 bis 5 GPO entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.“
8. Die Anlage 1 wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.
9. Die Anlage 2 wird durch die als Anlage zu dieser

Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen-Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 14.12.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 07. März 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlage 1: Studienplan für den Bereich Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DSSZ) im Bachelorstudiengang mit den Lehramtsoptionen Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen und Berufskollegs

| Modulbezeichnung | Pflicht oder Wahlpflicht (bezogen auf das Modul) | ECTS pro Modul | Fachsemester | Titel der Lehrveranstaltungen (LV) im Modul | Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf die LV innerhalb des Moduls) | ECTS pro Lehrveranstaltung*** | Veranstaltungsart | SWS pro Lehrveranstaltung | Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung | Modulabschluss | |
|---|---|----------------|--------------|--|--|-------------------------------|-------------------|---------------------------|------------------------------------|--|------------------|
| | | | | | | | | | | Studienleistung | Prüfungsleistung |
| Grundlagenwissen Deutsch als Zweitsprache | (P) | 6 | 1* | Vorlesung: Grundlagenwissen Deutsch als Zweitsprache | (P) | 3 | Vorlesung | 2 | keine | nach Maßgabe der Beschreibung im Modulhandbuch | Klausur |
| | | | 1* | Seminar: Grundlagenwissen Deutsch als Zweitsprache** | (P) | 3 | Seminar | 2 | | | |
| Berufsfeldpraktikum**** | (WP) | 6 | 5 | Seminar zum Praktikum | (P) | 3 | Seminar | 2 | keine | Portfolio | keine |
| | | | 5 | Außerschulische Praxisphase | (P) | 3 | Praktikum | | | | |
| Bachelorarbeit | (WP) | 8 | 6 | | | | | | | | |
| Summe Credits | 6 – 20 (6 ohne Berufsfeldpraktikum und Bachelorarbeit) | | | | | | | | | | |

*Gemeint sind hier die Fachsemester in DSSZ. Bezüglich der Studiensemester wird empfohlen:

- im Lehramt Bachelor Grundschule das DSSZ-Modul im 2. Studiensemester zu belegen,
- im Lehramt Bachelor HRSGe das DSSZ-Modul im 4. Studiensemester zu belegen,
- in den Lehramtern Bachelor GyGe und BK das DSSZ-Modul im 3. Studiensemester zu belegen.

**Im Seminar: Grundlagenwissen Zweitsprache Deutsch ist darüber hinaus eine unbenotete Studienleistung zu erbringen. Die erfolgreich erbrachte Studienleistung ist Voraussetzung für die Vergabe von Credits für das jeweilige Modul.

*** Die Angabe von Credits für einzelne Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls dient allein der Transparenz für die Studierenden. Credits werden ausschließlich modulbezogen gewährt, wenn alle Leistungen nachgewiesen wurden.

**** Das Berufsfeldpraktikum kann in einem der Lernbereiche, Unterrichtsfächer oder im Bereich DSSZ absolviert werden.

Anlage 2: Modulinhalte und Qualifikationsziele**Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DSSZ-Modul)**Modulinhalte:

Das Modul gibt einen Überblick über das Fachgebiet Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit unter besonderer Berücksichtigung linguistischer, methodischer und didaktischer Perspektiven.

Es beleuchtet zentrale Aspekte der Sprachpolitik in mehrsprachigen Gesellschaften, des mehrsprachigen Spracherwerbs, der verschiedenen sprachlichen Fertigkeiten sowie der Kategorisierung von Sprachebenen im schulischen Kontext. Zentrale Verfahren zur Diagnostik von Sprachkompetenzen werden eingeführt, außerdem wird ein Überblick über wesentliche Konzepte und Methoden des sprachsensiblen Unterrichts in allen Fächern, des ästhetisch- und kulturellen Lernens, des inklusiven Unterrichts und der Mehrsprachigkeitsdidaktik gegeben.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden können nach Absolvieren des Moduls unterschiedliche Spracherwerbsverläufe von ein- und mehrsprachigen Schülerinnen und Schülern identifizieren und haben ein Verständnis dafür entwickelt, dass mehrsprachige Lerner*innen ein hohes sprachliches Potenzial mitbringen können. Die Studierenden kennen theoretische und anwendungsbezogene Grundlagen von Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit, um eine Verbindung von fachlichem und sprachlichem Lernen beschreiben zu können. Sie kennen diagnostische Verfahren zur Bestimmung der Sprachkompetenzen, können diese ihrer Funktion nach einordnen sowie anwenden und die Ergebnisse hinsichtlich der Abgrenzung und Identifizierung spezifischer Sprachbildungsbedürfnisse interpretieren und bewerten.

Modul BerufsfeldpraktikumModulinhalte:

Im Modul werden außerunterrichtliche und außerschulische Förderangebote und -konzepte zum integrierten sprachlichen und fachlichen Lernen und deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede mit dem Regelunterricht dargestellt. Die besonderen Bedarfe und Potenziale von neu zugewanderten die Schüler*innen werden in den Blick genommen und fachliche und sprachliche Fördermaßnahmen insb. für diese Zielgruppe in der Praxis adaptiert und erprobt.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden kennen spezifisch für ihr Unterrichtsfach Sprachförderkonzepte und -methoden für den Regel- und Förderunterricht. Sie können die Vor- und Nachteile der jeweiligen Lernsettings für das fachliche und sprachliche Lernen erläutern. Sie können die fachspezifischen Konzepte in Förderangeboten insb. für neu Zugewanderte exemplarisch anwenden und ein entsprechendes Förderprojekt entwickeln, durchführen, evaluieren und reflektieren.

